



Straßburg, 25. November 2005

CCJE (2005) OP N°7

BEIRAT DER EUROPÄISCHEN RICHTER
(CCJE)

STELLUNGNAHME Nr. 7 (2005)

DES BEIRATS DER EUROPÄISCHEN RICHTER (CCJE)

AN DAS MINISTERKOMITEE
DES EUROPARATES

ÜBER „JUSTIZ UND GESELLSCHAFT“

angenommen durch den CCJE
bei seiner 6. Sitzung
(Straßburg, 23.-25. November 2005)

EINLEITUNG

1. Im Jahr 2005 ist der Beirat der europäischen Richter (CCJE) beauftragt worden¹, eine an das Ministerkomitee gerichtete Stellungnahme über das Thema „Justiz und Gesellschaft“ anzunehmen.

2. Zu diesem Zweck hat sich der CCJE mit den folgenden Punkten befasst, die in dem globalen Aktionsrahmenprogramm für die Richter in Europa aufgeführt sind:

- die Beziehungen zur Öffentlichkeit, die erzieherische Rolle der Gerichte in einer Demokratie (siehe Teil V b des Rahmenprogramms);
- die Beziehungen zu den an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen (siehe Teil V c des Rahmenprogramms);
- die Zugänglichkeit, die Vereinfachung und die Klarheit der von den Gerichten in den Urteilen und Entscheidungen verwendeten Sprache (siehe Teil V d des Rahmenprogramms).

3. Die Vorbereitungsarbeiten sind durchgeführt worden auf der Grundlage:

- der Berücksichtigung der *Acquis* des Europarates sowie der Ergebnisse der 5. Tagung der Präsidenten der obersten europäischen Gerichtshöfe über das Thema „Der Oberste Gerichtshof: Öffentlichkeit, Wahrnehmung und Transparenz“ (Ljubljana, 6.-8. Oktober 1999), der Konferenz der Präsidenten der Richtervereinigungen über „Die Justiz und die Gesellschaft“ (Wilna, 13.-14. Dezember 1999) und der europäischen Ministerkonferenz über die Massenmedienpolitik (Kiew, Ukraine, 10.-11. März 2005);

- der Antworten der Delegationen auf einen Fragebogen (nebst einer erläuternden Note), der von dem Vizepräsidenten des CCJE vorbereitet und in der Plenarsitzung dieses Beirates vom 22. bis zum 24. November 2004 in Straßburg vorgelegt worden ist;

- eines von dem Experten des CCJE, Herrn Eric COTTIER (Schweiz), zu diesem Thema erstellten Berichts;

- der Beiträge der Teilnehmer an der zweiten Europäischen Richterkonferenz über das Thema „Justiz und Medien“, die vom Europarat im Rahmen des polnischen Vorsitzes im Minis-

¹ Siehe : Sonderauftrag des CCJE für 2004-2005, angenommen vom Ministerkomitee auf der 876. Sitzung der Ministerbeauftragten (17. Mai 2004, Punkt 10.1).

terkomitee auf Vorschlag des CCJE in Zusammenarbeit mit dem polnischen Nationalen Justizrat und mit Unterstützung des polnischen Justizministeriums veranstaltet wurde (Krakau, Polen, 25.-26. April 2005)²;

- eines von der Arbeitsgruppe des CCJE (CCJE-GT) im Jahr 2005 ausgearbeiteten Entwurfs einer Stellungnahme.

4. Bei der Vorbereitung dieser Stellungnahme hat der CCJE auch die „Warschauer Erklärung“ berücksichtigt, die vom Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarates am 16. und 17. Mai 2005 in Warschau verabschiedet wurde; darin hat der Gipfel seine Verpflichtung bekräftigt, „die Rechtsstaatlichkeit auf dem gesamten Kontinent zu stärken“, die auf der „Erfahrung des Europarates bei der Festsetzung von Standards“ beruht. In diesem Rahmen haben die Staats- und Regierungschefs „die Rolle einer unabhängigen und wirksamen Gerichtsbarkeit in den Mitgliedsländern“ hervorgehoben.

5. Die Stellungnahme behandelt (A) das Verhältnis zwischen den Gerichten und der Öffentlichkeit mit einem besonderen Bezug auf die ihnen in einer Demokratie obliegende Rolle, (B) das Verhältnis zwischen den Gerichten und den an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen, (C) das Verhältnis zwischen den Gerichten und den Medien und (D) die Zugänglichkeit, die Vereinfachung und die Klarheit der von den Gerichten in den Urteilen und Entscheidungen verwendeten Sprache.

A. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN GERICHTEN UND DER ÖFFENTLICHKEIT MIT EINEM BESONDEREN BEZUG AUF DIE IHNEN IN EINER DEMOKRATIE OBLIEGENDE ROLLE

6. Die Entwicklung der Demokratie in den europäischen Staaten beinhaltet, dass die Bürger angemessen über die Organisation der staatlichen Stellen und die Bedingungen für

² Die Konferenzteilnehmer – Richter und andere aufgrund ihres Berufes von dem Thema betroffene Personen, insbesondere die Vertreter der Medien und der internationalen Organisationen, Parlamentarier und Experten auf diesem Gebiet – haben sich einerseits mit den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, den Vorschriften und anderen Instrumenten des Europarates über das Recht der Öffentlichkeit auf Informationen, deren Wirksamkeit die Presse sicherstellt, befasst, und andererseits mit den Erfordernissen des Rechts auf ein öffentliches und faires Verfahren durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, um die Menschenwürde, das Privatleben, den guten Ruf anderer und die Unschuldsvermutung zu schützen, wobei das Ziel darin bestand, Wege für einen Ausgleich zwischen den kollidierenden Rechten und Freiheiten zu finden.

die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften unterrichtet werden. Ebenso wichtig für die Bürger ist die Kenntnis der Arbeitsweise der gerichtlichen Institutionen.

7. Die gerichtliche Tätigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Gesellschaften. Ihr Zweck besteht nämlich darin, über Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien zu entscheiden, und durch die getroffenen Entscheidungen erfüllt sie eine „normative und erzieherische Rolle“, indem sie den Bürgern einschlägige Informationen und Sicherheit hinsichtlich des Rechts und seiner praktischen Anwendung gibt³.

8. Die Gerichte sind, und die Öffentlichkeit akzeptiert sie als solche, der geeignete Ort für die Bestätigung der Rechte und Rechtspflichten und für die Entscheidung über diesbezügliche Streitigkeiten; die Mehrheit der Bürger achtet die Gerichte und glaubt an ihre Fähigkeit, dieser Aufgabe gerecht zu werden⁴. Das Verständnis der Rolle der Justiz in den Demokratien – insbesondere das Verstehen, dass die Aufgabe des Richters in der richtigen und gleichberechtigten Anwendung des Rechts besteht, ohne etwaigen sozialen oder politischen Druck zu berücksichtigen – unterscheidet sich jedoch erheblich je nach Land und den sozioökonomischen Modellen in Europa. Das Vertrauen in die Tätigkeit der Gerichte ist folglich nicht einheitlich⁵. Angemessene Informationen über die Aufgaben und die Rolle der Justiz – völlig unabhängig von den anderen Staatsgewalten – können somit wirksam zu einem besseren Verständnis der Gerichte als Eckstein der demokratischen Verfassungssysteme sowie der Grenzen ihrer Tätigkeit beitragen.

9. Die Erfahrungen der meisten Bürger mit ihrem Justizsystem beschränken sich auf ihre eigene Beteiligung an einem Rechtsstreit als Partei, Zeuge oder Laienrichter. Die Medien spielen eine wesentliche Rolle bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufgaben und Tätigkeiten der Gerichte (siehe unten Abschnitt C); neben den Informationen durch die Medien haben die Erörterungen des CCJE jedoch zutage gebracht, dass es wichtig ist, unmittelbare Beziehungen zwischen den Gerichten und der gesamten Öffentlichkeit herzustellen. Die Einbindung der Justiz in die Gesellschaft setzt voraus, dass sich das Justizsystem nach außen öffnet und lernt, sich bekannt zu machen. Es handelt sich nicht darum, eine mediale Vermarktung der Justiz zu fördern, sondern zur Transparenz der Justiz beizutragen. Diese Transparenz kann insbesondere wegen der Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Er-

³ Siehe Schlussfolgerungen der 5. Tagung der Präsidenten der obersten europäischen Gerichtshöfe, Ljubljana, 6.-8. Oktober 1999, Absatz 2.

⁴ Siehe beispielsweise Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Rechtssache Sunday Times ./ Vereinigtes Königreich, Urteil vom 26. April 1976, Serie A, Band 30, in dem es heißt, dass die in dem Text angesprochenen Begriffe in dem Ausdruck „Autorität der Rechtsprechung“ in Artikel 10 EMRK enthalten sind.

⁵ Siehe Schlussfolgerungen der Tagung der Präsidenten der Richtervereinigungen über das Thema „Die Justiz und die Gesellschaft“, Wilna, 13.-14. Dezember 1999, Absatz 1.

mittlungen und Interessen der betroffenen Personen zu schützen, sicherlich nicht umfassend sein; das Verständnis der Mechanismen des Justizsystems hat jedoch unstreitig einen pädagogischen Wert und sollte es ermöglichen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeitsweise der Gerichte zu stützen.

10. Dieses Bemühen um Öffnung der gerichtlichen Institutionen erfolgt zunächst durch allgemeine Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeitsweise der Gerichte.

11. Der CCJE weist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme Nr. 6 (2004) über die pädagogische Tätigkeit der Gerichte und deren notwendige Öffnung für etwaige Besuche von Schülern und Studierenden oder allen anderen Gesellschaftsgruppen, die Interesse an den gerichtlichen Tätigkeiten bekunden, hin. Dieser unmittelbare Kontakt darf nicht vergessen machen, dass es im Wesentlichen die Aufgabe des Staates ist, die gesamte Bevölkerung, in den Schulen und Universitäten, in Staatsbürgerkunde zu unterweisen, wobei auch ein erheblicher Teil dem Justizsystem gewidmet wird.

12. Die Wirksamkeit dieser Kommunikationsart wird erhöht, wenn die Justizangehörigen unmittelbar daran beteiligt sind. Entsprechende Bildungsprogramme für Schule und Universität (die nicht auf die Rechtsfakultäten beschränkt sind) sollten eine Beschreibung des Justizsystems (einschließlich Vorträge durch Richter in der Klasse), Besuche in den Gerichten und die aktive Veranschaulichung der Gerichtsverfahren (Rollenspiele, Anwesenheit in Sitzungen, usw.) vorsehen⁶. In dieser Hinsicht können die Gerichte und Richtervereinigungen mit Schulen, Universitäten und anderen schulischen Einrichtungen zusammenarbeiten, um in den Lehrplänen und der öffentlichen Diskussion die spezifische Argumentation des Richters darzustellen.

13. Der CCJE hat bereits ganz allgemein erklärt, dass sich die Gerichte selbst an der Verbreitung von Informationen über den Zugang zur Justiz (periodische Berichte der Gerichte, Leitfäden für die Bürger, Internetseiten, Informationsbüros, usw.) beteiligen sollten; der CCJE hat bereits die Entwicklung von Bildungsprogrammen im Hinblick auf spezifische Informationen empfohlen (wie beispielsweise die Art der Verfahren; die durchschnittliche Dauer des Gerichtsverfahrens bei den verschiedenen Gerichten; die Gerichtskosten; die den Parteien vorgeschlagenen alternativen Formen der Streitbeilegung; die markantesten Gerichtsentscheidungen) (siehe Absätze 12 – 15 der Stellungnahme Nr. 6 (2004) des CCJE).

⁶ Siehe Schlussfolgerungen der Tagung der Präsidenten der Richtervereinigungen über das Thema „Die Justiz und die Gesellschaft“, Wilna, 13.-14. Dezember 1999, Absatz 1.

14. Die Gerichte sollten an allgemeinen Rahmenprogrammen anderer staatlicher Einrichtungen teilnehmen (Justiz- und Bildungsministerien, Universitäten, usw.). Allerdings sollten die Gerichte nach Meinung des CCJE hierzu selbst die Initiative ergreifen.

15. Wenn das Verhältnis zwischen Justiz und Einzelpersonen – wenn auch in wenig strukturierter Form – traditionell in den Bereich der Gerichte fällt, unterhalten diese häufig nur ungern unmittelbare Beziehungen zu Personen aus der Öffentlichkeit, die selbst nicht an Rechtssachen beteiligt sind. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen im Sinne des Artikels 6 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wird im Allgemeinen als der einzige Kontakt zur breiten Öffentlichkeit angesehen, wodurch die Medien die ausschließlichen Gesprächspartner der Gerichte werden. Dieser Sachverhalt erfährt derzeit eine rasche Entwicklung. Heute ist man der Auffassung, dass das Gebot der Unparteilichkeit und Verschwiegenheit, zu dem die Richter verpflichtet sind, die Gerichte nicht daran hindert, eine aktive Rolle bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit zu spielen; durch diese Rolle wird die Unabhängigkeit der Justiz wirklich garantiert. Der CCJE ist der Meinung, dass die Mitgliedstaaten eine solche Rolle unterstützen sollten, indem sie die Tragweite dieser in den vorstehenden Absätzen 9 bis 12 beschriebenen „erzieherischen Rolle“ erweitern und verbessern. Diese ist nicht länger auf die Entscheidungsfindung beschränkt, da die Gerichte als "Multiplikatoren" und „Vermittler“ auftreten möchten. Dem CCJE zufolge waren diese zwar bis jetzt damit einverstanden, an Bildungsprogrammen, zu denen sie eingeladen werden konnten, teilzunehmen, doch ist es nunmehr vonnöten, dass sie solche Projekte auch initiieren.

16. Der CCJE hat die Initiativen erwogen, die von den Gerichten ergriffen werden könnten, um den unmittelbaren Kontakt mit der Öffentlichkeit sicherzustellen, und die nicht von der Tätigkeit abhängen, die in die Verantwortlichkeit der Medien oder anderer Einrichtungen fallen würde. Die folgenden Maßnahmen sind somit geprüft und empfohlen worden:

- Schaffung von Empfangs- und Kommunikationsstellen an den Gerichten ;
- Verteilung von Informationsmaterial, Einrichtung von Internetseiten unter der Verantwortlichkeit der Gerichte;
- Einrichtung seitens der Gerichte eines Kalenders für Bildungsforen und/oder für periodische Tagungen, die insbesondere Bürgern, Stellen von öffentlichem Interesse, Entscheidungsträgern, Studierenden offen stehen („populärwissenschaftliche Programme“).

17. Der CCJE hat diese „populärwissenschaftlichen Programmen“ besonders erörtert. Er hat in der Tat mit Interesse festgestellt, dass die Gerichte in einigen Ländern – hierbei häufig unterstützt durch andere soziale Akteure – Bildungsmaßnahmen durchführen, an denen Lehrkräfte, Studierende, Eltern, Juristen, örtliche Führungskräfte und Medien teilnehmen, um ihnen Gelegenheit zu geben, mit den Richtern und dem Justizsystem zu interagieren. Bei solchen Programmen werden häufig mit der Praxis vertraute Fachleute eingesetzt; diese Programme ermöglichen es den Lehrkräften, ein Netzwerk für ihre berufliche Entwicklung zu schaffen.

18. Einige Maßnahmen sind eigens für Personen konzipiert, die sich aufgrund ihres gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Hintergrunds ihrer Rechte und Pflichten nicht in vollem Umfang bewusst sind, so dass sie ihre Rechte nicht wahrnehmen oder, was noch schlimmer ist, Strafverfolgungsmaßnahmen gegen sie eingeleitet werden, weil sie ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Die Vorstellung von Justiz innerhalb der am stärksten benachteiligten sozialen Gruppen wird daher mit Hilfe von Programmen vermittelt, die eng an Maßnahmen für den „Zugang zur Justiz“ geknüpft sind, nämlich insbesondere Beratungshilfe, Informationsdienste für die Öffentlichkeit, unentgeltliche Rechtsberatung, unmittelbarer Zugang zum Richter bei geringfügigen Sachen, usw. (siehe Abschnitt A der Stellungnahme Nr. 6 (2004) des CCJE).

19. Der CCJE empfiehlt, dass die jeweilige Justiz der europäischen Länder und die Staaten auf nationaler und internationaler Ebene die zuvor beschriebenen „populärwissenschaftlichen Programme“, die gängige Praxis werden sollten, allgemein unterstützen. Seines Erachtens gehen diese Programme über allgemeine Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, hinaus. Sie sollen eine richtigere Vorstellung von der Rolle des Richters in der Gesellschaft vermitteln. Obgleich es möglicherweise die Aufgabe der Justiz- und Bildungsministerien ist, in allgemeiner Form über die Arbeitsweise der Justiz zu informieren und Lehrpläne für Schulen und Universitäten festzulegen, ist der CCJE in diesem Zusammenhang der Meinung, dass die Gerichte selbst gemäß dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz als Organ anerkannt werden sollten, das geeignet ist, „populärwissenschaftliche Programme“ und Projekte zu schaffen, die darin bestehen, Untersuchungen durchzuführen, Diskussionsrunden ins Leben zu rufen, Anwälte und Lehrkräfte an öffentlichen Foren zu beteiligen, usw. Ziel dieser Programme ist es nämlich, das Verständnis und das Vertrauen der Gesellschaft hinsichtlich ihres Justizsystems zu verbessern und ganz allgemein seine Unabhängigkeit zu verstärken.

20. Nach Auffassung des CCJE sollten die Richter zwecks Ausarbeitung der in Rede stehenden Programme die Möglichkeit haben, an besonderen Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit teilzunehmen. Die Gerichte sollten auch nach Möglichkeit über Personal verfügen, das insbesondere damit beauftragt ist, die Verbindung mit den Bildungseinrichtungen zu gewährleisten (mit dieser Aufgabe könnten auch – wie weiter oben ausgeführt – die Empfangs- und Kommunikationsstellen betraut werden).

21. Dem CCJE zufolge sollte das in den Absätzen 37 und 45 seiner Stellungnahme Nr. 1 (2001) aufgeführte unabhängige Organ die Koordinierung der verschiedenen örtlichen Initiativen sowie die Förderung der „populärwissenschaftlichen Programme“ auf nationaler Ebene übernehmen. Durch die Inanspruchnahme der Dienste von mit der Praxis vertrauten Fachleuten kann dieses Organ auch dem anspruchsvolleren Informationsbedarf der Entscheidungsträger, Hochschulangehörigen und anderen Gruppen von öffentlichem Interesse gerecht werden.

22. Der CCJE hat bereits erklärt, dass für die gerichtliche Tätigkeit angemessene, von politischen Fluktuationen unabhängige Finanzmittel bereitgestellt werden müssten, und dass die Justizorgane darüber hinaus an den Entscheidungen über die Haushaltszuweisung durch die Legislative beteiligt werden sollten, beispielsweise durch eine Koordinierungsrolle des weiter oben erwähnten unabhängigen Organs (siehe Stellungnahme Nr. 2 (2001), Absätze 5, 10 und 11). Er empfiehlt, dass die Gerichte selbst ausreichende Mittel für die Tätigkeiten bereitstellen, die gemäß den in seiner Stellungnahme Nr. 2 (2001) aufgeführten Grundsätzen die Mechanismen des Justizsystems in der Gesellschaft erklären und transparent machen. Die Aufwendungen für die „populärwissenschaftlichen Programme“ sollten durch einen eigenen Haushaltsposten abgedeckt sein, so dass sie nicht auf der Passivseite des Betriebshaushalts der Gerichte verbucht werden.

23. Die Diskussionen des CCJE haben zutage treten lassen, dass im Hinblick auf eine korrekte Wahrnehmung der Justiz durch die Gesellschaft Grundsätze, die mit den für die Richter geltenden vergleichbar sind, auch auf die Staatsanwälte Anwendung finden können. Der CCJE vergisst dabei nicht die *Acquis* des Europarates bezüglich der Staatsanwälte⁷. Im Hinblick auf die Vollständigkeit der für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen hält es der CCJE für wichtig, dass die Staatsanwälte in Bezug auf den sie betreffenden Teil des Verfahrens einen Beitrag zu diesen Informationen leisten können.

⁷ Siehe hierzu die Empfehlung Rec(2000)19 des Ministerkomitees des Europarates über die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafjustizsystem.

B. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN GERICHTEN UND DEN RECHTSUCHENDEN

24. Das Bild der Justiz in den Augen der Öffentlichkeit wird auch durch die Medien geprägt. Die von den als Parteien, Laienrichter oder Zeugen an Verfahren beteiligten Bürgern gewonnenen Eindrücke prägen ebenfalls entscheidend das Bild der Justiz in der Gesellschaft.

25. Solche Eindrücke wären negativ, wenn sich das Justizsystem in irgendeiner Weise durch seine Akteure (Richter, Staatsanwälte, Justizpersonal) als voreingenommen oder ineffizient zeigen würde. Derartige negative Eindrücke verbreiten sich leicht.

26. In seinen vorherigen Stellungnahmen (insbesondere den Stellungnahmen Nr. 1 (2001), Nr. 3 (2002) und Nr. 6 (2004)) hat der CCJE bereits im Hinblick auf die Richter die Notwendigkeit herausgestellt, (tatsächlich und nach außen hin) ihre Unparteilichkeit zu wahren, und hinsichtlich der Gerichte die Notwendigkeit, in einem fairen Verfahren innerhalb angemessener Frist zu entscheiden. In der vorliegenden Stellungnahme werden die Möglichkeiten aufgeführt, Unwissenheit und falsche Vorstellungen zu vermeiden oder abzuschwächen, die unter Umständen in Bezug auf das Justizsystem und seine Arbeitsweise entstehen.

27. Um das Verständnis der Rolle der Judikative zu fördern hält der CCJE eine Aktion für geboten, um so weit wie möglich sicherzustellen, dass sich die Rechtssuchenden eine richtige Vorstellung von der Justiz machen, die im Einklang mit den Bemühungen steht, die Richter und Justizpersonal unternehmen, um deren Achtung und Vertrauen in Bezug auf die Fähigkeit der Gerichte, ihre Aufgabe zu erfüllen, zu gewinnen. Diese Aktion sollte auch die Grenzen des Tätigkeitsbereichs der Justiz aufzeigen.

28. Zur Verbesserung des Verhältnisses zu den Rechtssuchenden haben mehrere Justizsysteme oder einzelne Gerichte Programme ausgearbeitet, für: (a) die berufsethische Fortbildung der Richter, des Justizpersonals und der Rechtspflegeorgane; (b) die gerichtlichen Infrastrukturen; (c) das Gerichtsverfahren.

a) die berufsethische Fortbildung der Richter, des Justizpersonals und der Rechtspflegeorgane

29. Einige Fortbildungsprogramme sollen gewährleisten, dass die Gerichte hinsichtlich aller Aspekte ihres Verhaltens so wahrgenommen werden, als behandelten sie alle Parteien in gleicher Weise, nämlich unparteiisch und ohne Diskriminierung wegen der Rasse, des Geschlechts, der Religion, der ethnischen Herkunft oder des sozialen Status. Richter und Justizpersonal werden geschult, um die Situationen zu erkennen, die eine Person – und sei es lediglich nach außen hin – als partiisch empfinden könnte, und um diese Situationen so zu behandeln, dass das Vertrauen und die Achtung gegenüber den Gerichten verstärkt wird. Die Rechtsanwälte ihrerseits organisieren und erhalten eine eigene berufsethische Fortbildung, damit sie nicht bewusst oder unbewusst zu einer misstrauischen Haltung gegenüber dem Justizsystem beitragen.

b) die gerichtlichen Infrastrukturen

30. Einige Programme befassen sich mit den Gründen etwaigen Misstrauens gegenüber den Gerichten, das durch deren interne Organisation bedingt ist. Wird beispielsweise der Stuhl des Staatsanwalts von der Richterbank entfernt und auf die gleiche Höhe wie derjenige der Verteidigung gestellt, so stärkt dies die Vorstellung von Waffengleichheit, die ein Gericht vermitteln soll. Ebenso kann das Entfernen von visuellen Hinweisen auf dem Gerichtsgelände, beispielsweise auf eine bestimmte Religion oder eine bestimmte politische Macht, möglicherweise die Befürchtung ungerechtfertigter Vorurteile und fehlender richterlicher Unabhängigkeit zerstreuen. Die Tatsache, dass der Angeklagte, selbst wenn er in Untersuchungshaft genommen wurde, ohne Handschellen – es sei denn, dies ist aus Sicherheitsgründen geboten – in der Verhandlung erscheint, und dass die Absperrungen in den Sitzungssälen durch andere Sicherheitsmaßnahmen ersetzt werden, kann dazu beitragen, dass die Unschuldsvermutung zugunsten der Angeklagten tatsächlich durch die Gerichte gewährleistet ist. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass zur Verbesserung der Transparenz der Gerichte die Einrichtung von Empfangs- und Kommunikationsstellen in den Gerichten, die den Nutzern der Justizdienste Informationen über den Ablauf der Verfahren oder den Stand einer bestimmten Sache erteilen, die Nutzer bei ihren einzelnen Schritten leiten und, wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, diese bis zu dem gesuchten Büro oder Sitzungssaal begleiten können.

c) das Gerichtsverfahren

31. Durch bestimmte Maßnahmen sollen die Verfahrensstadien wegfallen, die unter Umständen keinen Anklang finden (obligatorischer religiöser Bezug beim Eid, Art und Weise, in der man sich an Personen wendet, usw.). Andere Maßnahmen sollen Verfahren einführen, die beispielsweise garantieren, dass die Parteien, Laienrichter oder Zeugen vor ihrem Auftreten vor Gericht allein oder in Gruppen von Justizmitarbeitern empfangen werden, die sie mündlich oder durch audiovisuelle Darstellungen, die in Zusammenarbeit mit Sozialwissenschaftlern erarbeitet wurden, darüber unterrichten, wie sich ihre gerichtliche Erfahrung wahrscheinlich gestaltet. Zweck dieser Darstellungen ist es, jedweder falschen Wahrnehmung der Abläufe in den Gerichten entgegenzuwirken.

32. Der CCJE kann alle in den Absätzen 29, 30 und 31 dargelegten Initiativen nur unterstützen, soweit diese darauf abzielen, die Vorstellung von der Unparteilichkeit der Richter zu stärken und eine geordnete Rechtspflege ermöglichen.

C. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN GERICHTEN UND DEN MEDIEN

33. Die Medien haben nach den vom innerstaatlichen Recht festgelegten Modalitäten und Beschränkungen Zugang zu gerichtlichen Informationen und den Verhandlungen (siehe beispielsweise Empfehlung Rec(2003)13 über die Verbreitung von Informationen durch die Medien im Zusammenhang mit Strafverfahren). Medienangehörige sind bei der Wahl der Themen, die der Öffentlichkeit möglicherweise zur Kenntnis gebracht werden, und der Art, diese zu behandeln, frei. Die Medien sollen nicht daran gehindert werden, die Organisation oder Arbeitsweise der Justiz kritisch zu beurteilen. Die Justiz sollte die Rolle der Medien akzeptieren, die übrigens als externe Beobachter Unzulänglichkeiten herausstellen und konstruktiv zur Verbesserung der Gerichtspraxis und der Qualität der den Nutzern angebotenen Leistungen beitragen können.

34. Die Richter äußern sich vor allem durch die Begründung ihrer Entscheidungen und sollten diese Entscheidungen nicht selbst in der Presse erläutern oder sich ganz allgemein nicht öffentlich in den Medien über Fälle äußern, mit denen sie befasst sind. Dennoch scheint es sinnvoll zu sein, die Kontakte zwischen den Gerichten und den Medien zu verbessern:

- i) um das Verständnis ihrer jeweiligen Rolle zu stärken;

ii) um die Öffentlichkeit über die Art, die Tragweite, die Grenzen und die Komplexität der gerichtlichen Tätigkeit zu informieren;

iii) um etwaige Sachfehler in den Berichten über bestimmte Rechtssachen zu berichtigen.

35. Die Richter sollten die Sprecher oder das für die Kommunikation mit den Medien verantwortliche Personal beaufsichtigen.

36. Der CCJE erinnert an die Schlussfolgerungen der zweiten Europäischen Richterkonferenz (siehe oben Absatz 3), die den Europarat auffordert, einerseits regelmäßige Treffen zwischen den Vertretern der Justiz und den Medien zu erleichtern, andererseits die Ausarbeitung einer Europäischen Erklärung über das Verhältnis zwischen den Vertretern der Justiz und den Medien in Ergänzung der Empfehlung Rec(2003)13 über die Verbreitung von Informationen durch die Medien im Zusammenhang mit Strafverfahren zu erwägen.

37. In den einzelnen Staaten sollte insbesondere durch Gesprächsrunden der Austausch über die Regeln und Praktiken eines jeden Berufs gefördert werden, um die aufgetretenen Schwierigkeiten herauszustellen und zu verstehen. Der CCJE vertritt die Auffassung, dass es nützlich sein könnte, dass der Europarat solche Kontakte auf europäischer Ebene organisiert oder fördert, um die Ansichten in Europa besser in Einklang zu bringen.

38. Journalistenschulen sollten ebenfalls dabei unterstützt werden, Kurse über die gerichtlichen Institutionen und den Ablauf der Verfahren zu entwickeln.

39. Der CCJE hält es für wünschenswert, dass die jeweilige Berufsgruppe (Richter und Journalisten) Anleitungen für gute Praxis zur Gestaltung ihrer Beziehungen mit den Vertretern der anderen Berufsgruppe und für die Berichterstattung über bestimmte Fälle festlegt. Wie die Erfahrung der Staaten, die bereits ein solches System kennen, zeigt, müsste die Judikative insbesondere die Bedingungen festlegen, unter denen die Medien über Rechtssachen informiert werden können, müssten die Journalisten Angaben zu der Art und Weise machen, in der sie über laufende Verfahren berichten, die Namen (oder Bilder) der betroffenen Personen übermitteln oder diese anonymisieren (Parteien, Opfer, Zeugen, Staatsanwälte, Ermittlungsrichter, in der Sache erkennender Richter, usw.), und auch über die Urteile in den Fällen berichten, die in der Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. In Übereinstimmung mit seiner Stellungnahme Nr. 3 (2002), Absatz 40, empfiehlt der CCJE, dass die innerstaatlichen Justizbehörden Schritte in dieser Hinsicht unternehmen.

40. Der CCJE empfiehlt, einen wirksamen Mechanismus etwa in Form eines unabhängigen Organs einzuführen. Zweck dieses Mechanismus wäre es, bei Schwierigkeiten, die durch die Berichterstattung der Medien über ein Gerichtsverfahren aufgetreten sind, oder bei Schwierigkeiten, denen Journalisten bei der Erfüllung ihrer Aufgabe begegnen, allgemeine Empfehlungen vorzuschlagen, die verhindern sollen, dass die festgestellten Probleme erneut auftreten.

41. Die Einrichtung von Empfangs- und Kommunikationsstellen in den Gerichten sollte ebenfalls gefördert werden, nicht nur, wie dies bereits angeführt wurde, um die Öffentlichkeit zu empfangen und die Nutzer der Justizdienste zu leiten, sondern auch um dazu beizutragen, dass die Medien die Rechtsprechungstätigkeit besser verstehen.

42. Die Aufgaben dieser Stellen, die von den Richtern beaufsichtigt werden sollten, könnten daher darin bestehen:

- den Medien Zusammenfassungen der Entscheidungen zu übermitteln;
- den Medien Sachinformationen über die Gerichtsentscheidungen zu liefern;
- mit den Medien in Bezug auf Verhandlungen, die die besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregen, Verbindung aufzunehmen;
- eine sachbezogene Präzisierung oder Richtigstellung hinsichtlich der Fälle vorzunehmen, über die in den Medien berichtet wurde (siehe auch oben Absatz 34, iii). Die Empfangsstellen oder der Sprecher des Gerichts⁸ könnten bei dieser Gelegenheit den Medien die Auswirkungen und rechtlichen Schwierigkeiten des in Rede stehenden Falles erläutern, den Ablauf der Verhandlung planen, praktische Vorkehrungen insbesondere im Hinblick auf den Schutz der an der Verhandlung als Parteien, Laienrichter oder Zeugen beteiligten Personen treffen.

43. Alle den Medien von den Gerichten gelieferten Informationen sollten unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung weitergegeben werden.

⁸ Siehe Schlussfolgerungen der 5. Tagung der Präsidenten der obersten europäischen Gerichtshöfe, Ljubljana, 6.-8. Oktober 1999, Absatz 4, in dem ganz klar zum Ausdruck gebracht wird, dass der Sprecher nicht seine persönliche Meinung zu einem ergangenen Urteil oder zu einer anhängigen Sache äußern darf.

44. Die Frage der Zulassung von Kameras in den Gerichtssälen aus anderen als rein verfahrenstechnischen Gründen war Gegenstand umfangreicher Diskussionen sowohl auf der zweiten Europäischen Richterkonferenz (siehe oben Absatz 3) als auch im Verlauf der Sitzungen des CCJE. Einige Mitglieder des CCJE haben sich gegenüber dieser neuen Form von Öffentlichkeit bei den gerichtlichen Tätigkeiten sehr zurückhaltend gezeigt.

45. Die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ist Teil der grundlegenden Verfahrensgarantien in den demokratischen Gesellschaften. Wenn das Völkerrecht und die innerstaatlichen Regelungen Ausnahmen von dem für Gerichtsverhandlungen geltenden Öffentlichkeitsprinzip vorsehen, müssen diese Ausnahmen auf die von Artikel 6 Abs. 1 EMRK vorgesehenen Ausnahmen beschränkt sein.

46. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verfahren setzt voraus, dass Bürger und Medienangehörige Zugang zu den Gerichtsräumen haben, in denen die Prozesse stattfinden, jedoch verleiht die Entwicklung der audiovisuellen Informationsmittel den Ereignissen, über die berichtet wird, ein solches Ausmaß, dass es den Begriff der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen grundlegend verändert. Zwar kann sich dies bei der Öffentlichkeit in Bezug auf die Kenntnisse von dem Ablauf der Gerichtsverfahren und das Bild der Justiz vorteilhaft auswirken, doch steht zu befürchten, dass die Zulassung von Fernsehkameras in den Sitzungssälen den ordnungsgemäßen Ablauf der Verhandlung stört und das Verhalten der Verfahrensbeteiligten (Richter, Staatsanwälte, Prozessparteien, Zeugen ...) verändert.

47. Für den Fall, dass Verhandlungen vom Fernsehen aufgenommen werden, müssten fest installierte Kameras verwendet werden, und der Vorsitzende müsste die Möglichkeit haben, sowohl über die Bedingungen der Filmaufnahmen zu entscheiden, als auch jederzeit die Ausstrahlung zu unterbrechen. Diese Maßnahmen sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen sollten die Rechte des Einzelnen wahren und einen ordnungsgemäßen Verhandlungsverlauf gewährleisten.

48. Die Meinung der an dem Verfahren beteiligten Personen sollte ebenfalls Berücksichtigung finden, insbesondere bei bestimmten Arten von Verfahren, wie beispielsweise Verfahren, bei denen Fakten aus dem Privatleben zur Sprache kommen.

49. In Anbetracht der erheblichen Auswirkungen einer Fernsehübertragung und der Gefahr eines Abgleitens in eine ungesunde Neugier ermutigt der CCJE die Medien, ihre eigenen Standesregeln aufzustellen, um eine ausgewogene Wiedergabe der gefilmten Verhandlungen sicherzustellen, so dass eine objektive Berichterstattung darüber gewährleistet ist.

50. Es können zwingende Gründe vorliegen, die das Filmen von Gerichtsverhandlungen in bestimmten, ganz genau festgelegten Fällen rechtfertigen, zum Beispiel für pädagogische oder erzieherische Zwecke oder um die Erinnerung an Verhandlungen von besonderem historischem Interesse für eine künftige Nutzung filmisch zu bewahren. Liegen solche Gründe vor, betont der CCJE die Notwendigkeit, den Schutz der an dem Prozess beteiligten Personen zu gewährleisten, insbesondere durch Methoden des Filmens, die den Ablauf der Verhandlung nicht beeinträchtigen.

51. Die Medien spielen zwar eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung des Rechts der Öffentlichkeit auf Information und sind nach dem Sprachgebrauch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte „Wächter der Demokratie“, doch können sie bisweilen die Privatsphäre verletzen, den Ruf schädigen oder die Unschuldsvermutung beeinträchtigen, wofür eine Person rechtmäßig bei den Gerichten Wiedergutmachung verlangen kann. Die Jagd nach Sensationen und die kommerzielle Konkurrenz unter den Medien bergen die Gefahr von Missbrauch und Irrtümern. Im strafrechtlichen Bereich werden die Angeklagten bisweilen vor einem Urteilsspruch von den Medien öffentlich als einer Straftat schuldig dargestellt, bevor das zuständige Gericht über ihre Schuld entschieden hat. Selbst wenn diese Person anschließend von dem erkennenden Gericht nicht für schuldig befunden wird, wird sie nicht weniger unter dem nicht wieder gutzumachenden Schaden gelitten haben, den die Medien durch die bereits erfolgte Veröffentlichung verursacht haben und der durch das Urteil nicht beseitigt wird.

52. Die Gerichte müssen daher in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ihre Aufgabe erfüllen, nämlich ein Gleichgewicht zwischen den einander gegenüberstehenden Werten herbeizuführen: Schutz der Menschenwürde, des Privatlebens, des guten Rufs und Unschuldsvermutung einerseits und Informationsfreiheit andererseits.

53. Wie aus den Schlussfolgerungen der zweiten Europäischen Richterkonferenz hervorgeht (siehe oben Absatz 3), sollte die strafrechtliche Antwort auf die Verletzung der Persönlichkeitsrechte (guter Ruf, Würde und Privatleben) auf absolut außergewöhnliche Fälle beschränkt werden⁹. Hingegen besteht die Aufgabe der Richter darin, zivilrechtliche Wiedergutmachung unter Berücksichtigung nicht nur der von dem Opfer erlittenen Schäden, son-

⁹ Siehe Absatz 28 des Aktionsplans, den die europäische Ministerkonferenz über die Massenmedienspolitik angenommen hat (Kiew, 10.-11. März 2005), in dem die Notwendigkeit bestätigt wird, die Lage in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Vorschriften in Bezug auf die Diffamierung erneut zu prüfen.

dem auch der Schwere der Beeinträchtigungen und der Bedeutung der fraglichen Veröffentlichung sicherzustellen.

54. In Ausnahmefällen, die genau definiert sind, um dem Vorwurf der Zensur zu entgehen, sollten die Gerichte Eilmaßnahmen ergreifen können, um durch Beschlagnahme der Veröffentlichungen den schwersten Verletzungen der Persönlichkeitsrechte, z.B. guter Ruf, Würde und Privatleben, unverzüglich ein Ende zu setzen oder diesen durch Veröffentlichungsverbote vorzubeugen.

55. Wird ein Richter oder ein Gericht von den Medien (oder durch politische Akteure oder andere Akteure der Gesellschaft mittels der Medien) aus Gründen im Zusammenhang mit der Rechtspflege herausgefordert oder angegriffen, ist der CCJE der Meinung, dass die involvierten Richter infolge ihrer Pflicht zur Zurückhaltung nicht unter Nutzung der gleichen Kanäle reagieren sollten. Eingedenk der Tatsache, dass die Gerichte die Möglichkeit haben müssten, von der Presse verbreitete falsche Informationen zu berichtigen, ist der CCJE der Auffassung, dass es wünschenswert wäre, dass die jeweilige nationale Judikative die Dienste von Personen oder eines Organs (beispielsweise des Obersten Richterrats oder der Richtervereinigungen) in Anspruch nimmt, die/das bereit sind/ist, nötigenfalls rasch und wirksam auf solche Herausforderungen oder Angriffe zu reagieren.

D. ZUGÄNGLICHKEIT, VEREINFACHUNG UND KLARHEIT DER VON DEN GERICHTEN IN DEN URTEILEN UND ENTSCHEIDUNGEN VERWENDETEN SPRACHE

56. Bei der von den Gerichten in ihren Urteilen und Entscheidungen verwendeten Sprache handelt es sich nicht nur um ein wirksames Werkzeug, das ihnen zur Erfüllung ihrer erzieherischen Rolle zur Verfügung steht (siehe oben Absatz 6), sondern sie bedeutet auch selbstverständlich und weit unmittelbarer für die Streitparteien das „Recht in der Praxis“. Daher ist es wünschenswert, dass sie zugänglich, einfach und zugleich klar ist¹⁰.

57. Der CCJE stellt fest, dass die Richter in einigen europäischen Ländern glauben, dass ein Urteil umso mehr Autorität hat, desto kürzer es ist; in anderen Ländern fühlen sie sich verpflichtet oder sind nach dem Recht oder der Praxis verpflichtet, alle Einzelheiten ihrer Entscheidungen schriftlich zu erläutern.

58. Ohne zum Ziel zu haben, ein Thema, das weitgehend von dem jeweiligen nationalen Rechtsstil abhängt, eingehend zu behandeln, ist der CCJE der Auffassung, dass eine einfa-

¹⁰ Siehe Schlussfolgerungen der 5. Tagung der Präsidenten der obersten europäischen Gerichtshöfe, Ljubljana, 6.-8. Oktober 1999, Absatz 1.

che und klare Sprache insofern vorteilhaft ist, als sie das Recht für alle Bürger gegebenenfalls mit Unterstützung eines Juristen zugänglich und vorhersehbar macht, wie es die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nahe legt.

59. Dem CCJE zufolge sollte die Sprache der Gerichte prägnant und direkt sein und - außer bei Bedarf - lateinische und andere Begriffe, die von der breiten Öffentlichkeit schwer zu verstehen sind, vermeiden¹¹. Das Recht und die rechtlichen Begriffe können hinlänglich erklärt werden, indem die Rechtsvorschriften oder bestimmte Präzedenzfälle angeführt werden.

60. Die Klarheit und Prägnanz der Sprache sollten jedoch keinen Selbstzweck darstellen; es ist nämlich erforderlich, dass die Richter in ihren Entscheidungen eine genaue und vollständige Begründung darlegen. Nach Meinung des CCJE sollte das Recht oder die Rechtspraxis bezüglich der Begründung der Urteile dergestalt sein, dass immer eine bestimmte Argumentationsform gegeben ist und dass dem Richter, sofern dies annehmbar ist, hinlänglicher Spielraum bei der Wahl gelassen wird, sich für ein (auf Antrag oder bei Bedarf anhand einer Aufzeichnung niedergeschriebenes) mündliches Urteil und/oder ein kurzes begründetes schriftliches Urteil (beispielsweise in Form einer Entscheidung des in bestimmten Ländern verwendeten „*attendu*“-Typs) oder aber ein detailliertes begründetes schriftliches Urteil zu entscheiden, und zwar in allen Fällen, in denen es nicht möglich ist, auf gefestigte Präzedenzfälle zurückzugreifen und/oder wenn es die sachliche Begründung gebietet. Vereinfachte Begründungsformen können auf Verfügungen, Ladungen, Verordnungen und andere Entscheidungen Anwendung finden, die einen verfahrensmäßigen Wert haben und nicht die wesentlichen Rechte der Parteien betreffen.

61. Ein wichtiger Aspekt der Zugänglichkeit zum Recht ist darin zu sehen, dass der Öffentlichkeit Gerichtsentscheidungen zur Verfügung gestellt werden¹². Der CCJE empfiehlt daher, dass zumindest alle Entscheidungen, selbstverständlich einschließlich der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, die Anhaltspunkte darstellen, unentgeltlich über das Internet sowie in gedruckter Form gegen Erstattung allein der Herstellungskosten eingesehen werden können; es müssten allerdings geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um das Privatleben der betroffenen Personen, insbesondere das der Parteien und Zeugen zu schützen.

¹¹ Siehe Schlussfolgerungen der Tagung der Präsidenten der Richtervereinigungen über das Thema „Die Justiz und die Gesellschaft“, Wilna, 13.-14. Dezember 1999, Absatz 1.

¹² Siehe Schlussfolgerungen der 5. Tagung der Präsidenten der obersten europäischen Gerichtshöfe, Ljubljana, 6.-8. Oktober 1999, Absatz 1.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

A. Das Verhältnis zwischen den Gerichten und der Öffentlichkeit mit einem besonderen Bezug auf die ihnen in einer Demokratie obliegende Rolle

A.1. Der Staat sollte die gesamte Bevölkerung, in den Schulen und Universitäten, in Staatsbürgerkunde unterweisen, wobei auch ein erheblicher Teil dem Justizsystem gewidmet ist (siehe oben Absatz 11).

A.2. Entsprechende Bildungsprogramme sollten eine Beschreibung des Justizsystems, Besuche in den Gerichten und die aktive Veranschaulichung der Gerichtsverfahren vorsehen. Die Gerichte und Richtervereinigungen können mit Schulen, Universitäten und anderen schulischen Einrichtungen zusammenarbeiten, um in den Lehrplänen und der öffentlichen Diskussion die spezifische Argumentation des Richters darzustellen (siehe oben Absatz 12).

A.3. Die Gerichte sollten an allgemeinen Rahmenprogrammen anderer staatlicher Einrichtungen teilnehmen und eine aktive Rolle bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit spielen (siehe oben Absätze 14 und 15).

A.4. Daher werden die folgenden Maßnahmen empfohlen (siehe oben Absätze 16 - 19).

- Schaffung von Empfangs- und Kommunikationsstellen an den Gerichten;
- Verteilung von Informationsmaterial, Einrichtung von Internetseiten unter der Verantwortlichkeit der Gerichte;
- Einrichtung durch die Gerichte eines Kalenders für Bildungsforen und/oder für periodische Tagungen, die Bürgern, Stellen von öffentlichem Interesse, Entscheidungsträgern, Studierenden usw. offen stehen.
- „populärwissenschaftliche Programme“ und Programme für den Zugang zur Justiz.

A.5. Die Richter sollten die Möglichkeit haben, an besonderen Schulungen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit teilzunehmen, und die Gerichte sollten über Personal verfügen, das insbesondere damit beauftragt ist, die Verbindung mit den Bildungseinrichtungen zu gewährleisten (siehe oben Absatz 20).

A.6. Das in den Absätzen 37 und 45 der Stellungnahme des CCJE Nr. 1 (2001) aufgeführte unabhängige Organ sollte die Koordinierung der verschiedenen örtlichen Initiativen sowie die Förderung der „populärwissenschaftlichen Programme“ auf nationaler Ebene übernehmen (siehe oben Absatz 21).

A.7. Den Gerichten sollten ausreichende Mittel, die nicht auf der Passivseite des Betriebshaushalts der Gerichte verbucht werden, für die Tätigkeiten, die die Grundsätze und die Mechanismen des Justizsystems in der Gesellschaft erklären und transparent machen, und für die Aufwendungen im Zusammenhang mit den „populärwissenschaftlichen Programmen“ zugewiesen werden (siehe oben Absatz 22).

A.8. Die Staatsanwälte sollten in Bezug auf den sie betreffenden Teil des Verfahrens einen Beitrag zu diesen Informationen leisten (siehe oben Absatz 23).

B. Das Verhältnis zwischen den Gerichten und den Rechtsuchenden

B.1. Um das Verständnis der Rolle der Judikative zu fördern hält der CCJE eine Aktion für geboten, um so weit wie möglich sicherzustellen, dass sich die Rechtsuchenden eine richtige Vorstellung von der Justiz machen, die im Einklang mit den Bemühungen steht, die Richter und Justizpersonal unternehmen, um deren Achtung und Vertrauen in Bezug auf die Fähigkeit der Gerichte, ihre Aufgabe zu erfüllen, zu gewinnen. Diese Aktion sollte auch die Grenzen des Tätigkeitsbereichs der Justiz aufzeigen (siehe oben Absätze 24 - 27).

B.2. Der CCJE unterstützt alle Initiativen, die darauf abzielen, die Vorstellung von der Unparteilichkeit der Richter zu stärken und eine geordnete Rechtspflege zu ermöglichen (siehe oben Absätze 28 - 32).

B.3. Diese Initiativen können in folgender Form erfolgen (siehe oben Absätze 28 - 32):

- Schulungsprogramme hinsichtlich Nichtdiskriminierung und gerechter Behandlung, die von den Gerichten für die Richter und das Justizpersonal organisiert werden (in Ergänzung zu vergleichbaren Programmen, die von Anwälten für Anwälte organisiert werden);
- gerichtliche Infrastruktur, mit der jeglicher Eindruck einer Waffenungleichheit vermieden werden soll;

- Verfahren, die verhindern sollen, dass unabsichtlich Beleidigungen geäußert werden, und die die Beteiligung all derjenigen erleichtern sollen, die von dem gerichtlichen Verfahren betroffen sind.

C. Das Verhältnis zwischen den Gerichten und den Medien

C.1. Der CCJE hält es für nützlich, die Kontakte zwischen den Gerichten und den Medien zu verbessern (siehe oben Absatz 34).

- um das Verständnis ihrer jeweiligen Rolle zu stärken;
- um die Öffentlichkeit über die Art, die Tragweite, die Grenzen und die Komplexität der gerichtlichen Tätigkeit zu informieren;
- um etwaige Sachfehler in den Berichten über bestimmte Rechtssachen zu berichtigen.

C.2. Die Richter sollten die Sprecher und das für die Kommunikation mit den Medien verantwortliche Personal beaufsichtigen (siehe oben Absatz 35)..

C.3. Der CCJE ist der Meinung, dass insbesondere durch Gesprächsrunden der Austausch über die Regeln und Praktiken eines jeden Berufs gefördert werden sollte und dass es nützlich wäre, dass der Europarat solche Kontakte auf europäischer Ebene organisiert oder fördert, um die Ansichten in Europa besser in Einklang zu bringen (siehe oben Absätze 36 und 37).

C.4. Journalistenschulen sollten dabei unterstützt werden, Kurse über die gerichtlichen Institutionen und den Ablauf der Verfahren zu entwickeln(siehe oben Absatz 38).

C.5. Der CCJE hält es für wünschenswert, dass die jeweilige Berufsgruppe (Richter und Journalisten) Anleitungen für gute Praxis zur Gestaltung ihrer Beziehungen mit den Vertretern der anderen Berufsgruppe und für die Berichterstattung über bestimmte Fälle festlegt (siehe oben Absatz 39).

C.6. Der CCJE empfiehlt, einen wirksamen Mechanismus etwa in Form eines unabhängigen Organs einzuführen, dessen Zweck es wäre, bei Schwierigkeiten, die durch die Berichterstattung der Medien über ein Gerichtsverfahren aufgetreten sind, oder bei Schwierigkeiten,

denen Journalisten bei der Erfüllung ihrer Aufgabe begegnen, allgemeine Empfehlungen vorzuschlagen, die verhindern sollen, dass die festgestellten Probleme erneut auftreten (siehe oben Absatz 40).

C.7. Die Einrichtung von durch die Richter beaufsichtigten Empfangs- und Kommunikationsstellen in den Gerichten sollte gefördert werden, um dazu beizutragen, dass die Medien die Rechtsprechungstätigkeit besser verstehen, indem (siehe oben Absätze 41 und 42):

- den Medien Zusammenfassungen der Entscheidungen übermittelt werden;
- Sachinformationen über die Entscheidungen geliefert werden;
- mit den Medien in Bezug auf die Verhandlungen, die die besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregen, Verbindung aufgenommen wird;
- eine sachbezogene Präzisierung oder Richtigstellung hinsichtlich der Fälle erfolgt, über die in den Medien berichtet wurde.

C.8. Dem CCJE zufolge sollten alle den Medien von den Gerichten gelieferten Informationen unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung weitergegeben werden (siehe oben Absatz 43).

C.9. Der CCJE ist der Auffassung, dass für den Fall, dass Verhandlungen vom Fernsehen aufgenommen werden, fest installierte Kameras verwendet werden müssten, und der Vorsitzende die Möglichkeit haben müsste, sowohl über die Bedingungen der Filmaufnahmen zu entscheiden, als auch jederzeit die Ausstrahlung zu unterbrechen, wobei die ergriffenen Maßnahmen die Rechte des Einzelnen wahren und einen ordnungsgemäßen Verhandlungsverlauf gewährleisten sollten. Die Meinung der an dem Verfahren beteiligten Personen sollte im Übrigen ebenfalls Berücksichtigung finden, insbesondere bei bestimmten Arten von Verfahren, wie beispielsweise Verfahren, bei denen Fakten aus dem Privatleben zur Sprache kommen (siehe oben Absätze 44 - 48).

C.10. Der CCJE ermutigt die Medien, ihre eigenen Standesregeln aufzustellen, um eine ausgewogene Wiedergabe der gefilmten Verhandlungen sicherzustellen, so dass eine objektive Berichterstattung darüber gewährleistet ist (siehe oben Absatz 49).

C.11. Der CCJE hält es, wenn zwingende Gründe vorliegen, die das Filmen von Gerichtsverhandlungen in bestimmten, ganz genau festgelegten Fällen rechtfertigen (zum Beispiel für pädagogische und erzieherische Zwecke oder um die Erinnerung an Verhandlungen von besonderem historischem Interesse für eine künftige Nutzung filmisch zu bewahren) für notwendig, den Schutz der an dem Prozess beteiligten Personen zu gewährleisten, insbesondere durch Methoden des Filmens, die den Ablauf der Verhandlung nicht beeinträchtigen (siehe oben Absatz 50).

C.12. Nach Auffassung des CCJE sollte die strafrechtliche Antwort auf die Verletzung der Persönlichkeitsrechte auf absolut außergewöhnliche Fälle beschränkt werden, sollten die Richter hingegen zivilrechtliche Wiedergutmachung unter Berücksichtigung nicht nur der von dem Opfer erlittenen Schäden, sondern auch der Schwere der Beeinträchtigungen und der Bedeutung der fraglichen Veröffentlichung sicherstellen, sollten die Gerichte in Ausnahmefällen Eilmaßnahmen ergreifen können, um durch Beschlagnahme der Veröffentlichungen den schwersten Verletzungen der Persönlichkeitsrechte unverzüglich ein Ende zu setzen oder diesen durch Veröffentlichungsverbote vorzubeugen (siehe oben Absätze 51–54).

C.13. Wird ein Richter oder ein Gericht von den Medien herausgefordert oder angegriffen, ist der CCJE der Meinung, dass die involvierten Richter infolge ihrer Pflicht zur Zurückhaltung nicht unter Nutzung der gleichen Kanäle reagieren sollten. Da die Gerichte hingegen die Möglichkeit haben müssten, die von der Presse verbreiteten falschen Informationen zu berichtigen, ist der CCJE der Auffassung, dass es wünschenswert wäre, dass die jeweilige nationale Judikative die Dienste von Personen oder eines Organs (beispielsweise des Obersten Richterrats oder der Richtervereinigungen) in Anspruch nimmt, die/das bereit sind/ist, rasch und wirksam auf solche Herausforderungen und Angriffe zu reagieren (siehe oben Absatz 55).

D. Zugänglichkeit, Vereinfachung und Klarheit der von den Gerichten in den Urteilen und Entscheidungen verwendeten Sprache

D.1. Der CCJE erachtet es für wünschenswert, dass die Rechtssprache zugänglich, einfach und zugleich klar ist (siehe oben Absätze 56 – 58).

D.2. Dem CCJE zufolge sollte die Sprache der Gerichte prägnant und direkt sein und - außer bei Bedarf - lateinische und andere Begriffe, die von der breiten Öffentlichkeit schwer zu verstehen sind, vermeiden. Das Recht und die rechtlichen Begriffe können hinlänglich

erklärt werden, indem die Rechtsvorschriften oder bestimmte Präzedenzfälle angeführt werden (siehe oben Absatz 59).

D.3. Der CCJE ist der Auffassung, dass die Begründung der Entscheidungen stets genau und vollständig sein sollte. Eine vereinfachte Begründung kann jedoch in bestimmten Fällen angewandt und dem Richter sollte, sofern dies annehmbar ist, hinlänglicher Spielraum bei der Wahl gelassen werden, sich eher für ein (auf Antrag oder bei Bedarf niedergeschriebenes) mündlich begründetes Urteil als für ein schriftliches Urteil zu entscheiden (siehe oben Absatz 60).

D.4. Der CCJE empfiehlt, dass zumindest alle Entscheidungen, einschließlich der Entscheidungen der Obersten Gerichtshöfe, die Anhaltspunkte darstellen, unentgeltlich über das Internet sowie in gedruckter Form gegen Erstattung allein der Herstellungskosten eingesehen werden können, wobei allerdings geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssten, um das Privatleben der betroffenen Personen, insbesondere das der Parteien und Zeugen zu schützen (siehe oben Absatz 61).